

Amtsgericht

Ort und Tag Kerpen, 29.12.13

Geschäfts-Nr.: 44 Cs 121 Js 608/13 388/13

Anschrift und Fernruf

(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht
- insbesondere bei Einlegung eines Rechts-
mittels - angeben!)

Rechtskräftig seit
....., den

.....
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Strafbefehl

gegen Herrn Jörg Bergstedt,
ledig
geboren am 02.07.1964 in Bleckede, Staatsangehörigkeit: deutsch
wohnhaf Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln wird gegen Sie

wegen Beleidigung

- Vergehen nach §§ 185, 194 StGB -

eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30,00 Euro (= 450,00 Euro) festgesetzt.

Gemäß § 465 StPO werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

am 26.08.2013 in Kerpen

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Tattag äußerten Sie sich gegenüber dem Polizeibeamten PHK Walker, der Sie in dienstlicher Funktion als Versammlungsleiter einer gegen den Braunkohletagebau im Hambacher Forst gerichteten Protestveranstaltung angesprochen und sich Ihnen vorgestellt hatte, laut hörbar für alle umstehenden Personen wie folgt: "Ach, sie sind Herr Walker, mit ihnen spreche ich nicht. Sie rauben Menschen aus, sie erpressen Menschen!" Hierdurch wollten Sie den Geschädigten Walker ohne rechtfertigenden Grund in seinem Ehranspruch herabsetzen.

Der erforderliche Strafantrag wurde gestellt.

Als Beweismittel hat die Staatsanwaltschaft bezeichnet:

- I. Ihre Einlassung
- II. Zeugen:
 - 1) Thorsten Walker, 50171 Kerpen, Bl. 2 d. Akte
 - 2) Ulrich Wevers, 28203 Bremen, Bl. 3 d. Akte
 - 3) Udo Monz, 50374 Erftstadt, Bl. 3 d. Akte
 - 4) Frank Matthias, 50126 Bergheim, Bl. 2 d. Akte

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung** bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn die Einspruchsschrift vor Ablauf von zwei Wochen bei dem Gericht eingegangen ist. Sie können den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben. Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht nach neuer Prüfung der Sach- und Rechtslage. Dabei ist es an dem in dem Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit sich der Einspruch auf ihn bezieht.

Soweit in diesem Strafbefehl eine Geldstrafe gegen Sie festgesetzt wurde und Sie **den Einspruch auf die Höhe der Tagessätze beschränken**, kann das Gericht – sofern Sie, ggfs. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger und die Staatsanwaltschaft hierzu Ihre **Zustimmung** erteilen – ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden.

Bei einem solchen beschränkten Einspruch empfiehlt es sich, zugleich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob Sie (und ggfs. Ihre Verteidigerin / Ihr Verteidiger) zustimmen, dass das Gericht durch Beschluss entscheidet.

In diesem Beschluss darf von den Feststellungen des Strafbefehls nicht zu Ihrem Nachteil abgewichen werden.

Gegen diesen Beschluss ist sodann noch die sofortige Beschwerde möglich.

Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro übersteigt, bei dem umstehend bezeichneten Amtsgericht **innen einer Woche nach Zustellung** allein oder neben dem Einspruch schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** einlegen.

Die Wochenfristen beginnen mit dem Tage der Zustellung, der auf dem Briefumschlag vermerkt ist, und enden mit dem Ablauf des entsprechenden Tages der zweiten Woche (im Falle des Einspruchs) bzw. der folgenden Woche (im Falle der sofortigen Beschwerde). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die schriftliche Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Tatbestandsnummer:



- Proct zell -
 Richter/in am Amtsgericht

 Ausgefertigt
 (Name, Amtsbezeichnung)
 als Urkundsbearbeiterin/Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

Zahlen Sie bitte nur nach schriftlicher Aufforderung.

Die Staatsanwaltschaft wird Ihnen nach Rechtskraft eine Zahlungsaufforderung übersenden, in der auch die Verfahrenskosten berechnet sein werden. Mit der Zahlungsaufforderung erhalten Sie auch weitere Hinweise zu ggf. möglichen Zahlungserleichterung (Ratenzahlung).

Hinweis zu den Verfahrenskosten (Stand 01.08.2013):

Für das Strafbefehlsverfahren werden Kosten nach dem Gerichtskostengesetz erhoben, und zwar

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1. | eine Gebühr | in Höhe von |
| | a) für die Festsetzung von Freiheitsstrafe / Geldstrafe | |
| | bis zu 6 Monaten / bis zu 180 Tagessätzen | 70,00 EUR, |
| | bis zu 1 Jahr / von mehr als 180 Tagessätzen | 140,00 EUR, |
| | b) für die Verwarnung mit dem Vorbehalt einer Verurteilung | dieselbe Gebühr wie zu a) |
| | zu einer Geldstrafe | bei Festsetzung einer Geldstrafe |
| 2. | Auslagen, die in dem bisherigen Verfahren entstanden sind. Dazu zählen unter anderem die Beträge (Vergütung nach dem JVEG, Ersatz von Aufwendungen), die an Zeuginnen/Zeugen und – zum Beispiel für eine Blutuntersuchung – an Sachverständige gezahlt worden sind, und die Postauslagen für jede Zustellung. | |